

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **7 (1909-1910)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Margau. Die kantonale Armenkommission beschäftigt sich mit der Beratung eines von der Direktion des Innern aufgestellten Entwurfes zu einem neuen Armengesetze. M.

Bern. Die bloße Möglichkeit einer künftigen dauernden Unterstützungsbedürftigkeit rechtfertigt einer Person, deren Ausweisschriften in Ordnung sind, gegenüber eine Weigerung der Eintragung in das Wohnsitzregister nicht. — Die klägerische D. P. B. stützt ihr Begehren auf § 103 A. und N. G. und § 12 des Dekretes vom 30. August 1898 und führt in der Begründung aus: „Die L. ist sehr arm und nicht imstande, als Magd ihre zwei Kinder zu erziehen und mußte bereits bei Anlaß ihrer Niederkunft vor 2 Jahren von der Gemeinde durch Zahlung der Kindbettkosten unterstützt werden, und es steht zu befürchten, daß sie dauernd zu unterstützen ist und der Gemeinde L. zur Last fallen könnte.“ Hierzu ist zu bemerken: Nach § 103 des A. und N. G. darf die Einschreibung in das W. R. einer Gemeinde keinem Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege verweigert werden, wenn er, außer der Vorlage eines Heimatscheins und Angabe derjenigen Personen, deren Wohnsitz durch den seinigen bedingt ist, durch ein Zeugnis seines bisherigen Wohnsitzes nachweist, daß weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfenen Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. In § 12 des Dekretes ist dann des näheren angegeben, was dieser sogenannte Familienschein mit Zeugnis enthalten soll. — Nach den Akten hat Sophie L. in L. auf eine am 2. März 1909 an sie ergangene Aufforderung hin einen Heimatschein und einen Familienschein deponiert, auf dem neben ihr auch ihre beiden unehelichen Kinder aufgetragen waren. Diese Schriften waren vollständig und richtig. Weder die Sophie L. noch das eine oder andere ihrer beiden Kinder steht auf dem Etat der dauernd Unterstützten. Die Genannte erfüllte somit die gesetzlichen Voraussetzungen des Rechts zum Wohnsitzwerb, und es war der ihr von der D. P. B. von L. erteilte Abschlag nicht begründet. — Hierbei bleibt für den Entscheid der Wohnsitzfrage unerheblich, daß die L. nicht imstande sei, für ihre beiden Kinder zu sorgen. Wie übrigens die D. P. B. von L. selbst feststellt, ist die L. der Fürsorge für das eine ihrer Kinder enthoben, indem dessen Auferziehung Drittpersonen übernommen haben. Sollte aber der Fall eintreten, daß das der L. verbleibende Kind oder jene selbst dauernd unterstützungsbedürftig werden sollte, so entsteht daraus der Gemeinde L. das Recht, die nötigen Stataufnahmen zu beantragen und den Regreß gegen die vorhergehende Gemeinde zu nehmen. — Ebenso bedeutungslos für die Wohnsitzfrage ist der Umstand, daß die Gemeinde L. seinerzeit gegenüber der Sophie L. für Kindbettkosten aufgekommen ist, weil es sich hierbei nur um vorübergehende Unterstützung handelte, die offenbar eine Stataufnahme nicht begründet haben würde. — Entscheid des Regierungsrates vom 27. Juli 1909 (Monatschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Heft 8/9, 383).

St. Gallen. Zwischen einem Arzte und einer heimatlichen Armenbehörde hatte sich über die Pflicht der letztern zur Bezahlung von ärztlichen Verpflegungskosten, bzw. über die Pflicht des Arztes einerseits zur Anzeige seiner ärztlichen Behandlung und anderseits zur spezifizierten Rechnungsstellung ein Anstand ergeben. Bei dessen Erledigung nahm der Regierungsrat Veranlassung, den grundsätzlichen Entscheid zu treffen, daß dem Arzte bei Inanspruchnahme der armenamtlichen Kostenvergütung die Pflicht obliege, für jede einzelne zur Behandlung übernommene Person die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, sowie daß auf Verlangen eine spezifizierte Rechnung auszustellen sei.

Der Regierungsrat gelangte zu dieser Auffassung aus folgenden Erwägungen:

a) Betreffend die Anzeigepflicht.

Gemäß Art. 15 des Armengesetzes, resp. Art. 1 lit. a des Gesetzes betreffend das polizeiliche Armenwesen und Art. 15 der Verordnung über die medizinischen Berufsarten ist in Fällen von gänzlicher Mittellosigkeit eines Patienten die betreffende Armenkasse pflichtig, für die Arztrechnung aufzukommen, wobei aber der Erlaß einer bezüglichen An-

zeige des Arztes die Voraussetzung bildet. Die Ansicht, daß in Fällen, wo die Anzeige hinsichtlich der ärztlichen Behandlung eines Familiengliedes erfolgt ist, bei späterer Erkrankung von weiteren Gliedern der nämlichen Familie keine Anzeige seitens des Arztes mehr zu geschehen habe, bezw. daß sich die auf ein bestimmtes Familienglied beziehende Anzeige ohne weiteres auch auf andere, in der gleichen Familie vorkommende Krankenbehandlungsfälle erstrecke, muß als eine ganz unrichtige und irrige bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß eine solche Praxis ganz bedenkliche Konsequenzen für die betreffenden Armenbehörden im Gefolge haben müßte, kann sie mit den zitierten gesetzlichen Vorschriften in keiner Weise vereinbart werden. Die zitierten Gesetzesvorschriften lassen eine solche Auslegung, wie sie vom Rekurrenten behauptet wird, entschieden nicht zu, erfordern vielmehr nach ihrem Sinn und Geist die ärztliche Anzeige in jedem einzelnen Krankenbehandlungsfalle. Eine generelle Anzeige eines Arztes an eine Armenbehörde, daß er ein Glied in ärztliche Pflege genommen habe, kann niemals die Wirkung haben, daß die Armenbehörde nun ohne weiteres für neue Krankheitsfälle in der gleichen Familie aufkommen muß. Dieses Verfahren müßte zu der für die Armenbehörden unhaltbaren Konsequenz führen, daß die betreffende Armenbehörde über die Art und den Umfang der ärztlichen Hilfeleistung und die Inanspruchnahme ihrer Armenkasse gar nicht orientiert wäre, daß sie nicht in der Lage wäre, zu prüfen, ob vielleicht nicht eine Unterbringung der betreffenden Person oder Familie in die Armenanstalt oder die Versorgung in einer Heil- oder Krankenanstalt angezeigt erscheine.

b) Betreffend spezifizierter Rechnungsstellung.

In bezug auf die Frage betreffend das Recht der Armenbehörde, vom Armenarzte die Spezifikation seiner Rechnung für ärztliche Behandlung von Armengenössigen zu verlangen, erklärt die Sanitätskommission, daß dieses Recht durchaus bestehe. Wollte letzteres verneint werden, so würde dadurch der Behörde jede Möglichkeit genommen, sich darüber zu vergewissern, ob der Rechnungssteller sich an die Ansätze der Taxe für Armengenössige gehalten habe oder nicht, und es hätte in diesem Falle die Aufstellung einer Maximaltaxe für streitige Fälle überhaupt keinen Zweck. Der Umstand, daß im allgemeinen die Spezifikation bei der ärztlichen Rechnungsstellung nicht üblich ist, schließt das Recht, eine solche zu fordern, nicht aus. Auch der Regierungsrat erachtet diesen Standpunkt als zutreffend. (Regierungsratsverhandlungen vom 18. Januar 1910.)

Deutschland. Hilfsbedürftige Kinder auf dem Lande. Seit langen Jahren wird darüber geklagt, daß die kleinen Ortsarmenverbände unfähig seien, den Aufgaben einer modernen Armenpflege gerecht zu werden; diese Unfähigkeit zeigt sich nun besonders auf dem Gebiet der Kinderfürsorge. In allen Schichten der Gesellschaft, von den untersten bis zu den höchsten, gibt es große Gruppen, die einsehen, von welcher fundamentalen Bedeutung die Kinderfürsorge für das Gemeinwohl ist, wie sie, richtig gehandhabt, das Hinwelken junger Menschen verhindert und zu einer in jeder Hinsicht gesunden Entwicklung derselben den Grund legen kann. Säuglingsfürsorgestellen, Jugendgerichte, Erziehungsanstalten u. s. w. erstehen in großer Anzahl. Viele kleine Armenverbände jedoch suchen sich sogar ihrer nackten Gesetzespflicht gegen hilfsbedürftige Kinder zu entziehen. Das geschieht in verschiedenen Formen. Sehr beliebt ist die Verwendung der Polizeigewalt, die dem Armenverbande, sofern er Gemeinde ist, zur Verfügung steht. Er verwendet diese Gewalt, um die Aufnahme der Kinder in Pflegestellen zu verhindern oder Kinder, die sich bereits in solchen befinden, gewaltsam daraus zu entfernen und sich so drohender oder bereits eingetretener Unterstützungspflicht zu entziehen. Es läßt sich ermessen, daß allein der dadurch hervorgerufene Pflegewechsel den betroffenen Kindern zum Nachteil gereicht; neuere Untersuchungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt am Main haben das auch in unwiderleglicher Weise festgestellt. Handelt es sich dabei um Säuglinge und fällt die bedauerliche Aktion der Armenverbände gerade in die Sommerszeit, dann kann sogar der Tod von Kindern herbeigeführt werden.

Aber selbst dann, wenn der Armenverband seine Pflicht voll anerkennt, hilfsbedürftigen Kindern offiziell eine Versorgung angebeihen läßt, wie sieht diese Versorgung aus! Da sind wieder jüngst (Sommer 1909) erschreckliche Fälle aus Bayern berichtet worden; sie können durch amtliche Dokumente beglaubigt werden: Arme Kinder, die bei den Familien des Ortes sich reihum essen müssen; wie das auf Körper und Seele des Kindes wirkt, läßt sich leicht einsehen; andere Kinder, denen zwar dieses Herumirren erspart wird, die vom Armenverband in feste Pflegestellen verbracht werden, aber in welche Pflegestellen! Man höre: Eine bayrische Gemeinde setzte öffentliche Versteigerung eines von ihr zu versorgenden Kindes an, in der es dem überliefert wurde, der am wenigsten Pflegegeld verlangte. Wie hoch war dieses Pflegegeld? 2 Mk. monatlich! Die frühere Pflegemutter besuchte bald nachher das Kind aus Mitleid, fand es ohne Aufsicht, nahm es heimlich mit und behielt es trotz ihrer ärmlichen Verhältnisse unentgeltlich. Eine andere bayrische Gemeinde überließ ebenfalls in einer öffentlichen Versteigerung ein Kind einem Schneider, der selbst viele Kinder besaß, gegen den Jahrespreis von 44 Mk. Diese Fälle sind typisch für viele Versorgungsaktionen von Armenverbänden.

Sicher wird man anerkennen müssen, daß dieser Übelstand seine wesentliche Quelle in einem Konstruktionsfehler unserer Armengesetzgebung hat; darin, daß diese die Versorgung hilfsbedürftiger Kinder auch kleinen, wenig leistungsfähigen Gemeinden überläßt; diese Aufgabe sollte größeren Armenverbänden mit reicheren Mitteln übertragen werden. Aber solange dieser Gesetzeszustand nicht geändert ist, gilt es, das Wohl der Kinder so zu wahren, wie es im gegebenen Falle möglich erscheint, wenn auch dadurch der vielleicht schmale Geldbeutel einer Gemeinde beeinträchtigt wird. Bereits 1905 hat Professor Klumker auf der Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Mannheim auf ein Hilfsmittel widerwilligen Armenverbänden gegenüber hingewiesen. Die Gewährung der gesetzlichen Unterstützung gerade an Kinder ist nämlich zweifellos eine Pflicht der Armenverbände, deren Erfüllung in öffentlichem Interesse liegt. Für diesen Fall gewährt das B. G. B. §§ 677—687 jedem Dritten das Recht, diese Pflicht ohne Auftrag des Armenverbandes ja gegen dessen entgegenstehenden Willen zu erfüllen (§ 683), falls der Armenverband selbst es versäumt. Über den Ersatzanspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag entscheiden nicht wie bei der zwecklosen Beschwerde über versagte Armenunterstützung die sonst zuständigen Verwaltungsbehörden. Dieser Anspruch kann vielmehr von den ordentlichen Gerichten verfolgt werden, die nicht wie die Bezirksausschüsse und dergleichen selbst in einigem Umfang den Parteien nahe stehen. (Kommunale Praxis 9. Jahrgang 1909. Nummer 36, 1156.)

Inserate:

Verlag: Christlich-soziale Verbandsbuchhandlung Zürich III, Rotwandstr. 50.

Die schweizerische : Ausländerfrage :

Von Dr. Buomberger, Redakteur.

Motto: „Vox clamantis in deserto“ („Die Stimme des Rufenden in der Wüste“).

Eine sehr aktuelle sozialstatistische Abhandlung, die allen Staats- und Gemeindebehörden wertvolle Dienste leisten wird.

Preis 50 Cts.

Durch alle Buchhandlungen 222] zu beziehen.

Gesucht: Wünsche einen Knaben von etwa 10 Jahren an die Kost zu nehmen bei gesunder Lebensweise u. guter Erziehung. J. Bertschinger-Hardmeier, Landwirt, 219 Zumikon, Zürich

Gesucht. Ein kräftiger Knabe kann unentgeltlich den Gärtnerberuf gründlich erlernen bei J. Ussinger-Boesch, Handlungsgärtner, 220 Ebnet-Kappel.

Lehrling gesucht. Ein williger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Bäckerei gründlich erlernen. Leichtere Erlernung infolge maschineller Einrichtung. Eintritt sofort oder nach Belieben. 221 Nähere Auskunft bei J. Huber, Bäckerei, Altstetten, Zürich.

Gesucht.

Ein braves Mädchen, am liebsten eines, das im Frühling aus der Schule entlassen wird, zur Nachhilfe in eine kleine Familie auf dem Lande. O F 222 Frau Geering-Diggelmann, 223 Schwamendingen bei Zürich.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung

von Prof. Dr. O. Saab. Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.